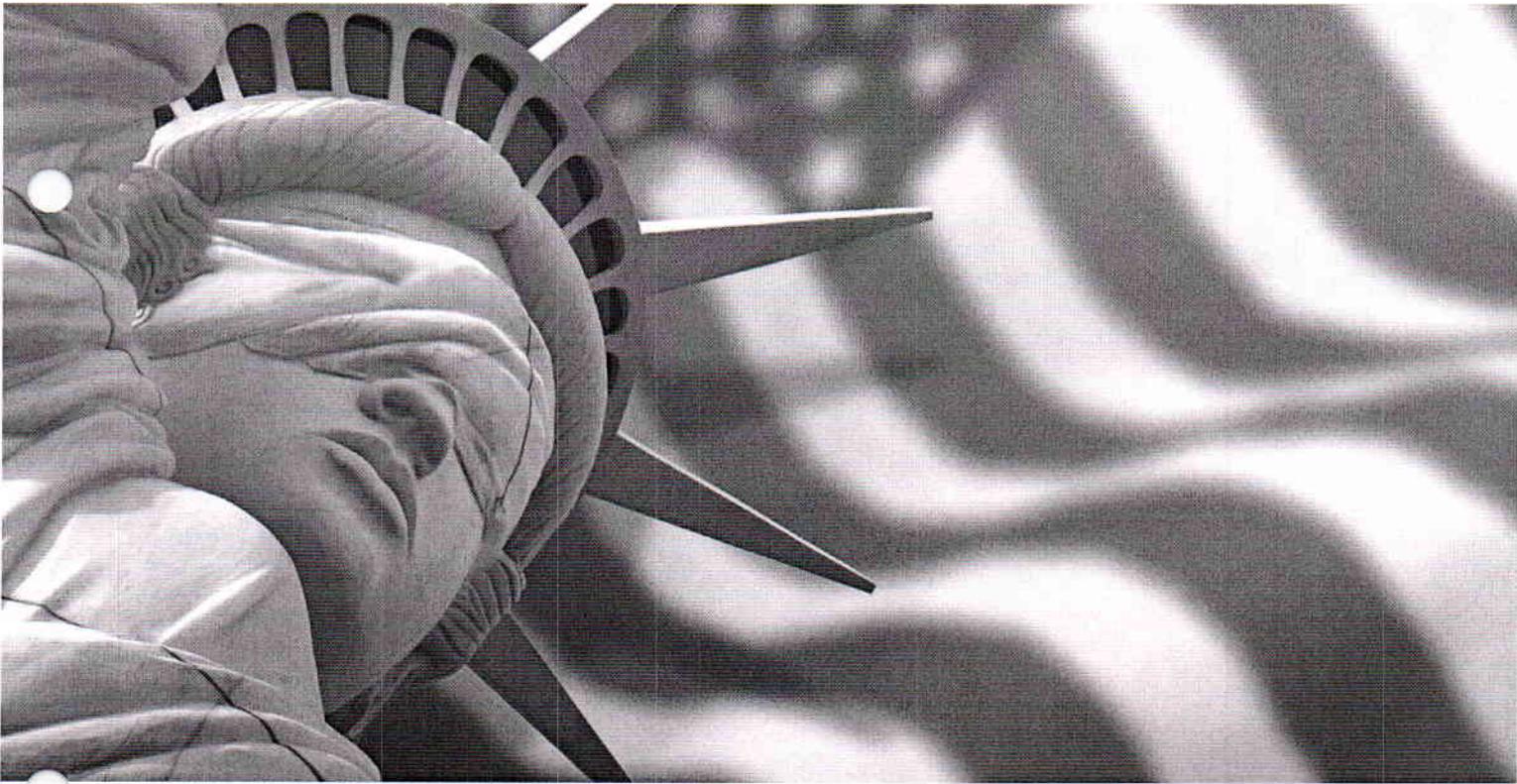


# LEGAL & TAX NEWSLETTER

GERMAN AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE, INC. - NEW YORK

VOL. 3 · 2011



German American  
Chambers of Commerce  
Deutsch-Amerikanische  
Handelskammern



The German Chamber Network 



Marcus Römer, LL.M.

Nietzer & Häusler  
Wirtschaftskanzlei  
Allee 40, 13. Stockwerk  
74072 Heilbronn  
+49 (0)71 31 20 39 10  
F +49 (0)71 31 20 39 12 0  
info@unternehmensrecht.com  
www.unternehmensrecht.com

**NIETZER & HAUSLER**  
Wirtschaftsanwälte · Attorneys at Law (USA) · Notar

## Class Actions – Umstrittener Nutzen von Sammelklagen in den USA

Class Actions sind in den USA seit Ihrer Einführung in die Prozessordnung im Jahr 1966 ein beliebtes Rechtsinstrument in großen Verbraucher-, Kapitalanlage-, Umweltschutz- und Produkthaftungsfällen, das in Deutschland bislang keine Entsprechung kennt.

Die besondere Prozessform der Class Action, der Sammelklage, dient dazu, gleichartige Ansprüche zahlreicher Betroffener in einem einzigen Verfahren geltend zu machen. Dadurch kann beispielsweise vermieden werden, dass in ähnlich gelagerten Fällen widersprüchliche Gerichtsurteile ergehen. Weiterhin soll durch diese Prozessform die Zahl möglicher Einzelprozesse begrenzt, Gerichtskosten für vermögenslose Kläger gering gehalten und die Gleichbehandlung aller Geschädigten gesichert werden.

Üblicherweise werden Class Actions in den USA von einem oder mehreren Klägern erhoben, die für sich selbst und im Namen aller weiteren Geschädigten einer Klasse als sog. „Lead Plaintiffs“, bzw. „Class Representatives“ auftreten. In vielen Fällen sind Anzahl und Identität der vermeintlichen weiteren Geschädigten gar nicht bekannt.

Die Sammelklage ist in den Federal Rules of Civil Procedure, Rule 23, geregelt. Die konkreten Voraussetzungen finden sich vorwiegend in Rule 23(a). Diese enthält vier Voraussetzungen:

- 1. Numerosity:** Die Klasse der Kläger muss so groß sein, dass Einzelklagen nicht praktikabel wären. Hierbei ist nicht nur die absolute Zahl der möglichen Einzelklagen von Bedeutung, sondern auch die Schwierigkeiten, die eine konkrete Zusammenstellung der einzelnen Kläger zu einer „Streitgenossenschaft“ logistisch und operativ mit sich bringen würde.
- 2. Commonality:** Es müssen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht „gemeinsame“ Streitpunkte vorliegen.
- 3. Typicality:** Die Klage der Class Representatives muss typisch für die gemeinsame Problemstellung sein. Dieses Kriterium ist regelmäßig dann erfüllt, wenn den Ansprüchen der Klasse z.B. die gleiche Anspruchsgrundlage zugrunde liegt.
- 4. Adequacy:** Die Repräsentanten der Sammelklage müssen in der Lage sein, die Interessen der gesamten Klasse angemessen schützen zu können.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss vom Gericht in einem zweiten Schritt geprüft werden, in welche der drei Untergruppen der Rule 23 (a) die entsprechende Klasse der Kläger fällt. Bei auf Schadensersatz gerichteten Sammelklagen unter Beteiligung



German American  
Chambers of Commerce  
Deutsch-Amerikanische  
Handelskammern



Marcus Römer, LL.M.

Nietzer & Häusler  
Wirtschaftskanzlei  
Allee 40, 13. Stockwerk  
74072 Heilbronn  
T +49 (0)71 31 20 39 10  
F +49 (0)71 31 20 39 12 0  
info@unternehmensrecht.com  
www.unternehmensrecht.com

**NIETZER & HÄUSLER**  
Wirtschaftsanwälte · Attorneys of Law [USA] · Nietzer

### *Class Actions – Umstrittener Nutzen von Sammelklagen in den USA*

ausländischer Class Members kommt hierbei der Frage einer möglichen (Nicht-) Anerkennung des entsprechenden US-Urteils im Ausland eine besondere Bedeutung zu. So wurden in der Vergangenheit bereits Klägergruppen aus Deutschland und Österreich aus US-Sammelklageverfahren ausgeschlossen, da entsprechendes US-Urteil anschließend in diesen beiden Staaten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht anerkannt worden wäre (*In re Vivendi Universal, S.A. Securities Litigation, 2007 WL 1490466 [S.D.N.Y., May 21, 2007]*).

Lässt das angerufene Gericht die betreffende Sammelklage zu, müssen die übrigen Geschädigten darüber informiert werden, etwa per Aufruf in Zeitungen oder anderen Medien.

Nach dem in den USA geltenden „Opt-out-Modell“ werden in die entsprechende Sammelklage dann alle möglichen Geschädigten einbezogen, die die Vertretung nicht ausdrücklich ablehnen, bzw. entsprechendem Beitritt nicht ausdrücklich widersprechen. Die Klägergruppe kann so auf mehrere tausend oder sogar mehrere hunderttausend Personen anwachsen. Diejenigen Geschädigten, die sich der Sammelklage auf diesem Wege „angeschlossen“ haben, können ihre Ansprüche nicht mehr in Einzelprozessen geltend machen. Für sie ist die gerichtliche Entscheidung, mit der die Sammelklage abgeschlossen wird, bindend. Ein Vergleich über eine Sammelklage bedarf der Genehmigung durch das Gericht.

Hat die Sammelklage Erfolg, wird die erstrittene Geldsumme nach Abzug der Anwaltskosten an die einzelnen Class Members verteilt. Im Ergebnis kosten Sammelklagen so die amerikanische Volkswirtschaft jährlich ca. 250 Mrd. USD, das entspricht etwa zwei Prozent des BIP der USA. Die Auswertung einschlägiger Statistiken der letzten Jahre hat zudem ergeben, dass etwa ein Drittel der von Sammelklagen betroffenen Unternehmen Insolvenz anmelden musste.

Als eine auf deutsches und U.S.-amerikanisches Unternehmens- und Gesellschaftsrecht spezialisierte Wirtschaftskanzlei bietet N & H interessierten Unternehmen seit einiger Zeit die Möglichkeit, sich über die beiden Blogs [www.usa-recht.de](http://www.usa-recht.de) und [www.gerichtsreporter.us](http://www.gerichtsreporter.us) über aktuelle Rechtsentwicklungen in den USA und über Gerichtsverfahren (auch Sammelklagen) vor U.S. Federal Courts mit Bezug zu deutschen Unternehmen unterrichten zu können.



German American  
Chambers of Commerce  
Deutsch-Amerikanische  
Handelskammern



The German Chamber Network